"Will bie Kammer biefe Petition ber tonigl. | Staatsregierung zur Erwägung überwei=

Abg. Fahnauer: Herr Präsident, ich bitte ums Wort! — Man kann der Deputation nur Dank wissen... außerbem es betrifft den ersten Gegenstand? Ich denke, barüber ist beschlossen worden.

Prafibent Saberkorn: Es betrifft die Petition megen ber Tagemachter. Alfo:

"will die Rammer diese Petition der konigl. Staatsregierung zur Erwägung überweis fen?"

Einstimmig.

Run gehen wir zum zweiten Gegenstande über, zum Bericht der vierten Deputation über die Pestition des Handwerkervereins zu hemnit, die Abänderung des Bereinsgesetzes zu Gunsten der Gewerbevereine betreffend. — Herr Abg. Barth wird der Kammer Vortrag erstatten. Der Bericht ist bereits heute früh vorgelesen worden; will die Kammer daher jetzt von Vorlesung des Berichts absehen? — Absgesehen. — Der Herr Staatsminister ist wohl auch damit einverstanden? — Einverstanden.

Die Debatte ift eröffnet.

Abg. Fahnauer: Deine Berren! Obgleich ber Gegenstand scheint, als wenn er ein geringfügiger fet, fo icheint es mir benn boch nicht fo und man fann ber De= putation nur Cant miffen, baß fie weiter gegangen ift, als die Regierung. Die Regierung hatte erklart: fie konne fich nicht bewogen finden, eine Abanderung bes Paragraphen über bas Bereinsgeset ftattfinden zu laffen. Run, ich follte boch wohl meinen, bag es ber Staatsregierung in biefer Beziehung obliege, bem Bolte fo viel Freiheiten, als nur möglich, zu gewähren, indem bies nur einzig und allein die Bedingung ift, unter welcher fleine Staaten fich für bie Butunft werben erhalten tonnen. Großftaaten gieben bekanntlich andere an. Burde man bies bier in unferer Rammer und im Lande nicht zur Geltung bringen und wurde man bas Bolf nicht befriedigen, dann murbe bie üble Folge bie fein, bag man fich nach auswärts, an ben Reichstag in Berlin wendete und das Land ber Regierung immer mehrentfrembet wurde; badurch aber wurde Das, mas meiner Unficht nach nur eine Frage ber Zeit ift, viel geschwinder eintreten, als es geschehen wird. Meine Berren! Wenn die fonigl. Staatsregierung die Bedingungen ber freiheitlichen Entwickelung, beren bas Bolt unbebingt bedarf, nicht geben wird, bann hat fie es fich felber zuzuschreiben, daß diefer Proceg in furzerer Zeit fich vollziehen wird, als es fonft geschehen murbe.

Präsident Haberkorn: Begehrt sonst noch Jemand das Wort? — Der Herr Staatsminister!

Staatsminifter von Roftit = Wallwit: 3d muß es herrn Abg. Fahnauer allein überlaffen, wie er bie Un= fichten, die er über die Butunft unferes Baterlandes hegt. zu begründen und zu verantworten gemeint ift; ich werbe mich lediglich an den Gegenstand der vorliegenden Petition halten; aber auch in diefer Beziehung muß ich bem Berrn Abg. Fahnauer mibersprechen. Die Regierung ift gar nicht in ber Lage gewesen, zu erklaren, ob fie jedem Untrage auf Abanderung des Bereinsgesetes vom Jahre 1850 entgegen= treten murbe ober nicht. Es handelte fich nach dem Inhalte ber Petition um zwei Fragen: einmal, ob die Gewerbevereine überhaupt eximirt werden konnten von dem Bereins: gefet, und anderentheils, ob bas Bereinsgefet vollftanbig aufgehoben merden konne. Diese Fragen habe ich verneint und ich verneine sie auch heute noch. Wir haben nur zwei monarchisch=conftitutionelle Staaten in Europa, wo man geglaubt hat, das Bereinsrecht von jeder gefetlichen Befchrantung entbinden ju fonnen; bas ift Belgien und Enge land. 3ch ftelle dabin, ob die Borgange, die uns die letten Monate gerade aus Belgien und England berichtet haben, und fehr geneigt maden konnen, unbedingt auf biefem Wege zu folgen. Dagegen ift die Regierung bereit, falls: die Rammern hierin ihrer Unficht beipflichten, zu beftimmen, daß unter dem im Bereinsgesete ausgesprochenen Berbote, baß Bereine, die fich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, nicht mit einander in Berbindung treten follen, die schriftliche Correspondenz fernerhin nicht nothwendig inbegriffen fein folle. Die Beschwerde, die in diefer Beziehung die Gewerbevereine führen, wiegt an fich nicht fo ichwer, als man auf den erften Unblick glauben möchte; denn wenn schon es nach der Auslegung, welche die Ausführungsverordnung dem Gefete feither gegeben hat, bem Bereine in X. verboten ift, zu correspondiren mit dem Ber= eine in B., fo ift es doch vollftandig jedem Bereinsmitgliede in X. unbenommen, mit einem Bereinsmitgliede in 3. gu correspondiren. hierdurch tann fur die Zwecke bes Bereins gang Daffelbe erreicht werben, als wenn man die Corres spondeng der Bereine unter sich geftattet; aber eben beshalb, weil das Berbot jederzeit umgangen werden fann, ift ce, eigentlich auch nicht viel werth und die Regierung legt bas her auch feinen Werth barauf, es ferner zu erhalten. Es ift eine Glocke, mit ber man nicht lauten fann, und Glocken, mit denen man nicht läuten tann, thut man, glaube ich, beffer, überhaupt nicht aufzuhängen; benn fie erschweren bas Ge= balt und benehmen nach Befinden die Aussicht. Ich wiederhole also: wenn die Kammern damit einverftanden find, ift die Regierung bereit, diese Bestimmung ber Ausführungs verordnung abzuändern. Wir thun damit auch dem Gefete nicht gerade Gewalt an; vielmehr find andere Länder, welche gang biefelbe gefetliche Beftimmung haben, wie wir, in Bezug auf die Berbindung unter Bereinen, welche fich mit öffentlichen Ungelegenheiten beschäftigen, boch in Bezug auf die Correspondenz ichon seither ber Interpretation unferet